

10. 1. Inwieweit vermag für den Thatbestand unerlaubten Besitzes von Sprengstoffen die polizeiliche Genehmigung, welche dem Stellvertreter des Besitzers für den von ihm ausgeübten Gewahrsam erteilt ist, zugleich den Besitzer selbst zu schützen?

2. In welchem Verhältnisse steht §. 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) zu §. 367 Ziff. 5 St.G.B.'s? St.G.B. §§. 73. 74. 78.

Rgl. Sächsishe Ausführungsverordnung vom 8. August 1884 (Ges. u. Verordnungsbl. S. 199).

III. Straffenat. Urth. v. 15. Oktober 1885 g. H. Rep. 2422/85.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urtheil hat zunächst den Angeklagten wegen Vergehens gegen §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 nach dreifacher Richtung hin verurtheilt, und zwar, weil er:

a) vorsätzlich seit Januar 1885 die polizeilich genehmigte Dynamitniederlage der Bergwerksverwaltung von G. zu B. zur Aufbewahrung ihm eigentümlich gehöriger 175 kg Dynamit benutzt,

b) von diesem Sprengstoffe in der Zeit vom 10. Januar bis 27. April 1885 viermal Quantitäten von 25—50 kg von B. aus ohne polizeiliche Erlaubnis verkauft und vertrieben hat,

c) am 25. März 1885 bei dem vorerwähnten Vertriebe im Bezirke der Stadt B. im Besitze von 50 kg Dynamit betroffen worden ist, ohne hierzu polizeiliche Erlaubnis nachweisen zu können.

Insofern der Verurteilung der zu a) bezeichnete Thatbestand zu Grunde gelegt worden ist, beruht das Urteil, wie die Revision mit Recht rügt, auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes. Erwieſenermaßen hat Angeklagter, welcher in der Stadt B. einen von der dortigen Polizeibehörde genehmigten Handel mit Sprengstoffen betreibt, die fraglichen 175 kg Dynamit verkaufsweise der G.'ſchen Bergwerksverwaltung angeboten und überliefert. Die letztere hat den Ankauf abgelehnt, die Ware dem Angeklagten zur Verfügung gestellt, aber auf dessen Ansuchen auf Lager genommen, auch mit Wissen desselben die Lagerung dieser 175 kg unter ihren eigenen landespolizeilich genehmigten Beständen dem zuständigen Bergamte als Polizeibehörde vorschriftsmäßig angezeigt. Statt nun, worauf es allein ankam, die Besitzverhältnisse an den fraglichen 175 kg in B. lagernden Dynamits zu erörtern, begnügt sich das Urteil damit, das fortdauernde Eigentum des Angeklagten hervorzuheben und daraus allein seine Verantwortlichkeit für die Einholung polizeilicher Genehmigung zu folgern.

Das Verfehlte dieses Entscheidungsgrundes liegt auf der Hand. Von den verschiedenen Modalitäten des §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 steht vorliegenden Falles zu a) allein der strafbare „Besitz“ der 175 kg Dynamit zu B. in Frage. Nur eine zweifache Alternative ist hierbei möglich: entweder wird vorausgesetzt, daß sowohl der juristische Besitz wie die faktische Detention an den in B. lagernden Dynamitbeständen der G.'ſchen Bergwerksverwaltung zustand — dann haftete strafrechtlich Angeklagter in keiner Weise für die Beobachtung der vorgeschriebenen polizeilichen Kontrollen bezüglich des G.'ſchen Dynamitlagers; oder der Angeklagte blieb der juristische Besitzer der 175 kg, und die Bergwerksverwaltung übte nur für ihn die Detention aus — auch dann haftete zunächst die letztere als bewußte Inhaberin des Dynamites für die Einholung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, und war diese, wie hier geschehen, ordnungsgemäß eingeholt, so war damit auch der Besitzstand in B. insgesamt landespolizeilich autorisiert. Was letzteren Falles die Bergwerksverwaltung gethan, hatte sie zugleich für sich und in Vertretung des Angeklagten gethan. Von polizeilichem und kriminellern Interesse war allein die Thatſache, daß sich in den Lagerräumen der Bergwerksverwaltung in B. 175 kg dem Angeklagten gehörigen Dynamites befanden. Diese Thatſache war dem landespolizeilich zuständigen Bergamte (§. 5 der Königl. sächs. Ausführungsverordnung

vom 8. August 1884) vorschriftsmäßig angezeigt, und damit waren die fraglichen 175 kg in die polizeilich kontrollierten Bestände des unter Verantwortlichkeit der Bergwerksverwaltung stehenden, behördlich autorisierten Lagers übergegangen. Welchen Sinn und Zweck daneben noch eine vom Angeklagten bei der Amtshauptmannschaft in B. für sich persönlich einzuholende Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen in B. gehabt haben könnte, bleibt unerfindlich. Weder hatte es für die fragliche Amtshauptmannschaft irgend ein Interesse, zu erfahren, daß und welche Rechtsansprüche dem Angeklagten auf die fraglichen Dynamitbestände bewohnten, noch auch besaß die gedachte Behörde die erforderliche Zuständigkeit, in die dem Bergamte polizeilich unterstellten Verhältnisse der G.'schen Bergwerksverwaltung einzugreifen. Wäre dem aber auch nicht so, so erfordert das Gesetz doch immer nur, daß ein konkretes tatsächliches Detentionsverhältnis an Sprengstoffen überhaupt von einer hierfür zuständigen Behörde polizeilich genehmigt wird. Ist diese Genehmigung einmal erfolgt, dann deckt sie ebenso den Detentor, wie den etwa hinter ihm stehenden juristischen Besitzer. Anderenfalls würde man zu einer Vervielfältigung der Anzeigen, bezw. Genehmigungen, und zu einer Unklarheit der behördlichen Zuständigkeiten gelangen, welche mindestens im praktischen Erfolge die polizeilichen Kontrollen nicht verschärfen, sondern verwirren würde. Dem Rechtsbedürfnisse ist dadurch zur Genüge vorgesehen, daß die ausdrücklich auf ein bestimmtes persönliches Detentionsverhältnis beschränkte Genehmigung ihre Rechtswirkksamkeit verliert, sobald in der Person des Besitzers oder Detentors eine Veränderung eintritt.

War daher insoweit auch die Revision als berechtigt anzusehen, so konnte dieselbe doch nicht zur Aufhebung des Urteiles führen. Denn Angeklagter ist nur wegen einer nach §. 9 a. a. O. strafbaren Handlung zur gesetzlich niedrigsten Strafe verurteilt worden, und diese Verurteilung wird hinreichend schon durch den oben zu b) bezeichneten Sachverhalt getragen. Denn unzweifelhaft hörte, wie eben hervorgehoben worden, die gesamte Rechtswirkksamkeit der bergamtlichen, nach §. 5 der Königl. sächs. Ausführungsverordnung vom 8. August 1884 auf die der Zuständigkeit des Bergamtes allein unterliegende Bergwerksverwaltung beschränkte Genehmigung auf, sobald die fraglichen 175 kg Dynamit aus dem Besitze der G.'schen Bergwerksverwaltung herausgingen, und der Angeklagte wieder in den selbständigen Besitz und den persönlichen

Gewahrjam seines Eigentumes zurückgelangte. Dies aber ist zweifellos geschehen, als der Angeklagte erwiesenermaßen am 19. Januar, 14. Februar, 25. März und 27. April 1885 den ihm zur Disposition gestellten Dynamit in vier Partien „mittels eines ihm gehörigen . . . gespannten abgeholt und . . . von B. aus durch Verkauf vertrieben hat“. Haltlos ist dem gegenüber der Einwand der Revisionschrift, Angeklagter habe sich hierbei in einem strauschließenden tatsächlichen Irrtum (§. 59 St.G.B.'s) bewegt. Eine Behauptung des Inhaltes, er habe sich eingebildet, die der G.'schen Bergwerksverwaltung erteilte bergamtliche Autorisation zur Lagerung des Dynamites in B. ermächtige auch ihn, den fraglichen Dynamit dem Lager zu entnehmen und nach eigenem Belieben frei im Bezirke zu vertreiben, hat Angeklagter nach Lage der Akten niemals aufgestellt. Wohl aber hat er sich auf die ihm von der städtischen Polizeiverwaltung in P. erteilte Konzession zum Handel mit Dynamit berufen. In betreff dieser Konzession aber steht zunächst tatsächlich und rechtlich fest, daß dieselbe objektiv sich auf den innerhalb des städtischen Polizeibezirkes von P. betriebenen Handel mit Dynamit beschränkte. Daß der Rat der Stadt P. keinerlei Zuständigkeit besaß, etwa eine Handelsniederlassung oder einen bestimmten Handelsbetrieb in dem außerhalb des städtischen Polizeibezirkes belegenen B. zu konzessionieren oder zu kontrollieren, hierfür vielmehr allein die Amtshauptmannschaft zuständig war, bedarf keiner Ausführung. Trotzdem hätte es freilich dem Angeklagten zur Exculpation gereichen müssen, wenn er, gleichviel aus welchem Grunde und welchem Mißverständnisse, des Glaubens war, die zuständige Polizeibehörde habe ihm die Genehmigung auch für den Vertrieb des Dynamites von B. aus erteilt. Solcher Irrtum hätte den tatsächlichen Inhalt der betreffenden Polizeiverfügung berührt und würde unter §. 59 St.G.B.'s gefallen sein. Ob solcher Irrtum vorhanden war, ist Thatsache. Nun hat aber die Vorinstanz ausdrücklich für bewiesen erachtet, wie Angeklagter sich bewußt gewesen sei, die erforderliche polizeiliche Genehmigung zu dem fraglichen Vertriebe nicht zu besitzen. War dies der Fall, kannte er also die örtliche Beschränkung der ihm tatsächlich erteilten Genehmigung, so fällt damit ohne weiteres die auf §. 59 St.G.B.'s gestützte Schutzeinrede zusammen.

Dagegen beruht das Urteil allerdings insofern auf unrichtiger Gesetzesanwendung und auf dem Angeklagten nachteiliger Verlesung von

Rechtsnormen, als dasselbe auf Grund des Transportes der 50 kg Dynamit am 25. März 1885 von B. aus den Angeklagten neben der aus §. 9 a. a. O. zuerkannten Strafe außerdem wegen dreier Übertretungen der Königl. sächs. Verordnung vom 3. November 1879, bezw. §. 367 Biff. 5 St.G.B.'s zu 60 *M* Geldstrafe verurteilt hat. Diese Übertretungen sind darin gefunden, daß Angeklagter den das Dynamit transportierenden Wagen nicht mit der vorgeschriebenen Warnungsfahne versehen, es auch unterlassen hat, die Entfernung der 50 kg Dynamit aus der G.'schen Niederlage und deren Transport durch die geschlossene Ortschaft B. der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Daß und weshalb hierin drei sowohl untereinander, wie gegenüber dem Vergehen gegen §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 selbständige Handlungen enthalten sein sollen, wird nirgends angedeutet. Anscheinend hat die Vorinstanz bei ihrer Verurteilung auf §. 78 St.G.B.'s übersehen, daß §. 78 ausschließlich die Fälle des §. 74, nicht aber diejenigen des §. 73 St.G.B.'s begreift. An sich kann es aber, inhalts der erstinstanzlichen Feststellungen, kaum zweifelhaft sein, daß das Abholen, der Transport und Verkauf der 50 kg Dynamit am 25. März 1885 eine einheitliche Handlung darstellt, welche auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 und des §. 73 St.G.B.'s nur einmal bestraft werden kann. Dieser Schluß erscheint um so unbedenklicher, wenn man erwägt, daß die Übertretung der Königl. sächs. Verordnung vom 3. November 1879 in der erwähnten dreifachen Beziehung überhaupt nicht mehr aus §. 367 Biff. 5 St.G.B.'s, sondern wiederum aus §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 Abs. 3 zu ahnden war. Denn nach dem unzweideutigen Wortlaute dieser Strafnorm unterliegt seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 die Übertretung aller „den Verkehr“, d. h. die Herstellung, „den Vertrieb“, den Besitz und die Einführung von Sprengstoffen betreffenden „bereits bestehenden oder noch zu erlassenden“ landespolizeilichen Bestimmungen fortan der härteren Strafbestimmung des §. 9 des Gesetzes. Insofern ist dem §. 367 Biff. 5 St.G.B.'s derogiert worden.